

Verfasser der Rezension:

**Gerhard Stickel** (Germanist, Direktor des Instituts für deutsche Sprache, Sitz Mannheim)

In: Leuvense Bijdragen 83, 1994, 112 – 115.

**Busse, Dietrich: Recht als Text. Linguistische Untersuchungen zur Arbeit mit Sprache in einer gesellschaftlichen Institution.**

Tübingen: Niemeyer. 1992 (Reihe Germanistische Linguistik Bd. 131). 361 S., DM 148,-.

Der Linguist Dietrich Busse hat zu dem Themenbereich 'Sprache im Recht' eine bemerkenswerte Monographie vorgelegt, der im Unterschied zu vielen thematisch vergleichbaren Arbeiten das Prädikat 'interdisziplinär' wirklich zukommt. Busse hat sich wie kaum ein anderer Linguist oder Philologe ohne eigenfachliche Hemmungen auf die Texte der gesellschaftlichen Großinstitution des Rechts eingelassen und sucht die Semantik und Pragmatik dieser Texte aus den spezifischen Bedingungen eben dieser Institution heraus zu analysieren und zu beschreiben. Er muß hierzu nicht nur eine intensive "Textarbeit" an einschlägiger juristischer Fachliteratur geleistet, sondern auch in vielen Gesprächen mit sprachinteressierten Juristen eine Art juristisches Zusatzstudium absolviert haben.

Die Arbeit ist aus Teilen von Busses wesentlich umfangreicherer Habilitationsschrift mit fast gleichlautendem Titel entstanden. Die anderen Teile hat der Autor für zwei weitere Monographien verwendet (Textinterpretation: sprachtheoretische Grundlagen einer explikativen Semantik. Opladen 1992. Juristische Semantik. Grundfragen der juristischen Interpretationstheorie in linguistischer Sicht. Berlin 1992.). Das Buch ist jedoch auch äußerlich eine eigenständige Publikation. Es verfügt über einen kompletten 'Apparat' aus reichhaltigem Literaturverzeichnis, Anhang der exemplarisch genutzten Texte, Sach- und Personenregister.

Busses Abhandlung liegt nicht im derzeit vorherrschenden linguistischen und juristischen Interessentrend. Nach vielen Jahren lebhafter, aber nicht immer erfolgreicher Kooperationsversuche von Juristen und Linguisten hat die Konjunktur der öffentlichen Diskussion über Recht und Sprache schon Anfang der Achtziger Jahre merklich nachgelassen. Bei diesen fachübergreifenden Bemühungen ging es vor allem um Fragen der (mangelnden) Verständlichkeit von Rechtstexten, motiviert durch Forderungen nach einer "bürgerfreundlichen" Justiz und mehr "Bürgernähe" der öffentlichen Verwaltung. Etwas länger hielt das Interesse von Linguisten am mündlichen Sprachgebrauch, an den Spezifika der verbalen Interaktion von Experten und Laien vor Gericht und bei Behörden an. Aber auch diese Forschungen sind längst ersetzt oder überlagert von einem anderen, inzwischen dominanten Thema, der Forderung nach sprachlicher Gleichstellung ("sprachlicher Gleichberechtigung") von Frauen im Rechtswesen und im Sprachgebrauch der Verwaltung, und zwar unabhängig von dem bis vor wenigen Jahren noch als besonders wichtig angesehenen Bemühen um verständlichere Rechts- und Verwaltungstexte.

Die feministische Kritik an der "patriarchalischen" Rechtssprache wird in Busses Abhandlung nicht einmal in einer Fußnote erwähnt. Die aktuelle Kommunikation vor Gericht wie auch Themen und Aufgaben der forensischen Linguistik grenzt er ausdrücklich aus seinem Untersuchungsfeld aus. Auf sprachkritische Fragen unter dem Aspekt der Schwerverständlichkeit von Rechtstexten geht er zwar ein, dies aber nur in Exkursen, in denen er sich gegen Versuche wendet, die "Bürgerferne der Justiz" als rein sprachliches Problem zu sehen (S. 182, 189 et pass.).

Busse konzentriert sich auf den institutionellen Kern rechtssprachlicher Aktivitäten, den professionellen Umgang mit Gesetzestexten. Er geht damit nicht zeitlich, aber analytisch hinter die Themen zurück, die in den letzten Jahrzehnten die Erörterung der Rechtssprache beherrschten. Seine über sechs Kapitel verteilten Untersuchungen mit wechselndem Themen- und Fragefokus sollen zu einem besseren "Verständnis der Funktionsweise sprachlicher Elemente in einer komplexen, zudem institutionell geprägten, fachspezifischen Gebrauchsform von Sprache" beitragen; sie sollen, wie Busse sehr vorsichtig formuliert, "für ein künftig zu erarbeitendes Modell der juristischen Textarbeit erste (empirische) Bausteine ... liefern" (S. 15).

Eine untersuchungsleitende Ausgangsfrage wird nicht deutlich gestellt. Aus verschiedenen Teilfragen und Paraphrasen läßt sich aber als Leitfrage zusammenfassen: Wie vollzieht sich die

rechtliche Entscheidungsfindung als Textarbeit, als Herstellung von "intertextuellen Relationen", und zwar unter Bezug auf "Wissensrahmen"? Es geht also letztlich darum, was Richter tun oder tun sollten, wenn sie einen Gesetzesparagrafen, einen bestimmten Normtext auf konkrete Fälle anwenden oder umgekehrt, von einem konkreten Fall ausgehend, die auf diesen Fall zutreffende gesetzliche Regelung bestimmen.

In den ersten drei Kapiteln entwickelt Busse in eingehenden Erörterungen Analysebegriffe und Beschreibungskategorien für die Untersuchung der ausgewählten Texte und ihrer Verknüpfungen mit anderen Texten. Er geht dabei im Wechsel juristisch und linguistisch vor, indem er mal rechtsphilosophische und rechtsdogmatische Auffassungen von der Tätigkeit der "Gesetzesauslegung" diskutiert und mal linguistische und sprachphilosophische Text- und Sprachhandlungskonzepte (vor allem aus der Textlinguistik und der Sprechaktphilosophie) im Hinblick auf die gewählte "Textsorte" erörtert. Aus der jeweiligen Perspektive ergeben sich auch kritische Bewertungen, etwa des juristischen Konzepts der "Wortlautgrenze", das sich aus der Sicht linguistischer Semantik nur schwer halten läßt. In umgekehrter Blickrichtung legt der Autor dar, daß Begriffe wie "Textfunktion" und "Textkohärenz", so wie sie in der bisherigen Textlinguistik entwickelt worden sind, nicht ausreichen, um die Spezifika von Gesetzestexten und ihres institutionellen 'Kontextes' zu erfassen.

In den beiden komplementär angelegten Kapiteln 4 und 5 geht Busse anhand von zwei Beispielen in die Detailanalyse und -erörterung. Im vierten Kapitel wird die "Auslegung" und "Anwendung" des Diebstahlparagrafen (§ 242 StGB) referiert und aus linguistischer Sicht analysiert. Das fünfte Kapitel behandelt die juristische "Textarbeit" in der Gegenrichtung: vom Fall zum Gesetz. Es geht dabei um eine zivilrechtliche Entscheidung, genauer: den vielstufigen Entscheidungsweg zur Frage der Entschädigung bei einem Gebrauchtwagenkauf. In beiden Kapiteln geht Busse der textsemantischen Vernetzung der "entscheidungsrelevanten" Textkonstituenten akribisch nach. Dabei legt er eindrucksvoll dar, daß der scheinbar einfache Syllogismus der "Subsumtion" des Falls unter den "einschlägigen Paragraphen" ein hochkomplexer Interpretations- und Entscheidungsprozeß ist, bei dem der konkrete Sachverhalt in einem komplexen Verfahren in ein rechtlich bewertbares Konstrukt, den "Tatbestand" übersetzt wird. In ausführlichen Erörterungen zeichnet der Autor die intertextuellen Beziehungen zwischen dem Wortlaut der "einschlägigen" gesetzlichen Bestimmungen und anderen jeweils relevanten Rechtstexten nach: weiteren Gesetzen, Kommentaren und Urteilen. Er macht dabei auch deutlich, daß diese Beziehungen sich nicht unmittelbar aus dem Wortlaut und den "Bedeutungen" der Texte oder Textteile ergeben, sondern über die Bezugnahme auf gemeinsame Wissensrahmen der an dem Entscheidungsprozeß Beteiligten hergestellt werden.

Bedauerlicherweise hat Busse im Kapitel 5 nicht die naheliegende Möglichkeit genutzt, seine Feststellungen und Überlegungen an einem authentischen Fall, den Schriftsätzen hierzu, dem Urteil und dessen Begründung zu veranschaulichen. Auch Befragungen der hierbei beteiligten "Textarbeiter" hätten vermutlich zu nützlichen Daten geführt. Stattdessen ist der "Fall" nur eine Aufgabe aus einer juristischen Examensklausur, und Busses Ausführungen verharren selbst in diesem für die Konkretisierung besonders geeigneten Kapitel trotz des Bezugs auf Wörter und Texte auf hohem Abstraktionsniveau.

Im abschließenden sechsten Kapitel geht Busse der Frage der institutionellen Einbettung der Gesetzestexte und des Umgangs mit ihnen ausführlicher nach. Dieses Kapitel bleibt trotz einiger interessanter begrifflicher Differenzierungen unbefriedigend. Wenn vom Rechtswesen insgesamt aber die verschiedenartigen, durch Normtexte konstituierten Rechtsinstitute wie Vertrag, Ehe, OHG bis hin zu den Normtexten selbst, den Gesetzen, alles "Institution" ist oder heißt, wird damit ebensowenig Einsicht oder Klärung ermöglicht wie in anderen Richtungen der Linguistik, in denen zeitweilig alles "Struktur" war. Die Unterscheidung von "Ebenen der Institutionalisierung" stellt die Brauchbarkeit des Institutionenbegriffs nicht wieder her. In ähnlicher Weise überdehnt Busse in den ersten Kapiteln "Handlung" und "Referenz" zu Passepartout-Begriffen.

Das Buch ist insgesamt ertragreich, wenngleich der Ertrag im Schlußabschnitt nur zum Teil re-sümierend gebündelt wird und ansonsten auf eine Vielzahl von erhellenden Feststellungen und plausiblen Überlegungen über die Kapitel verteilt ist. Busse kommt seinen Lesern nicht entgegen. Schemata, Netzgraphen oder sonstige Diagramme, welche die komplizierten Verweis- und Referenzbeziehungen veranschaulichen könnten, liegen ihm offensichtlich ebensowenig wie knapp formulierte Thesen und Ergebnisse. Stattdessen bietet er redundanzreiche Darlegungen und Erör-

terungen, die in hermeneutischen 'Schleifen' auf die wichtigsten Teilthemen und -fragen wiederholt eingehen.

Das Buch bietet Linguisten, die sich für die Erprobung grundlegender Begriffe der Satz- und Textsemantik an zentralen Texten des Rechtswesens interessieren, eine gewinnbringende, wenn auch etwas mühsame Lektüre. Immerhin handelt es sich um eine linguistische Analyse von Texten, die für die Gesellschaft insgesamt wichtig und wirkungsvoll sind. Die Textfunktionen und die intertextuellen Relationen, die Busse an Gesetzen und anderen Rechtstexten aufdeckt, sollten Folgen für die Weiterentwicklung der Textlinguistik wie auch für bestimmte Fragen der Verstehens- und Verständlichkeitsforschung haben. Zu wünschen ist, daß Dietrich Busse, der sich in drei Monographien und mehreren Aufsätzen linguistisch mit Gesetzesauslegung und rechtlichen Entscheidungsverfahren auseinandergesetzt hat, seine Kenntnisse und Einsichten auch einmal in einem kompakten Studienbuch verfügbar macht. Ein solches Buch würde vermutlich auch Juristen den Zugang zur linguistischen Außensicht ihrer Texte und sprachlichen Verfahren leichter machen als die hier besprochene Arbeit.

Gerhard Stickel  
Mannheim